

Satzung des Vereins Vilekula e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Vilekula“. Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vilekula e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung sozial kultureller Angebote im Bereich der Jugend und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gärtnerische Workshops, Ag's und Ferienbetreuung mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten wie Natur, Ernährung, Gemeinschaft, Sport und Kunst.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) der Verein erreicht seine Ziele beispielsweise durch Workshops und AGs zu den jeweiligen Themen Natur, Gesundheit, Teambildung, Sport und Gemeinschaft. Aber auch durch Ferienbetreuungsprogramme und Freizeitaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche, volljährige und juristische Personen werden.
- (2) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- (3) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung und über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich in Schriftform, in welcher Art sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in §2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des § 3 Abs. 5 nachzukommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung
 - b. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Berufung eines/r Kassenprüfer/in
 - h. Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes
 - i. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - k. Auflösung des Vereins
- (2) Jedes Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder, ist stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email mindestens zwei Wochen im voraus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich oder per Email einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom /von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist

eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

(9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden

2. dem/der 2. Vorsitzenden

Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied (entweder erster oder zweiter Vorstand) nach außen vertreten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

(4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist der LAG SPIEL IN SCHLESWIG HOLSTEIN e.V. zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Flensburg, den

Mittelstr. 28, 24937 Flensburg

Unterschrift der Mitglieder: